

Tipps für Freie: Künstlersozialkasse – Überprüfung der Versicherten

Die Künstlersozialkasse überprüft ihre Mitglieder seit Mitte dieses Jahres noch intensiver. Durch die am 1. Juli in Kraft getretene Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist festgelegt, dass die Künstlersozialkasse eine wechselnde jährliche Stichprobe unter ihren Mitgliedern durchführt. Bei diesen Versicherten wird geprüft, ob die Einkommensverhältnisse eine weitere Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse rechtfertigen und ob die Einkommensschätzung realistisch war.

Hintergrund der Reform ist die Absicht des Gesetzgebers, die Finanzierung der Künstlersozialversicherung langfristig zu sichern. Um dies zu gewährleisten, soll die Künstlersozialkasse auf diejenigen begrenzt bleiben, die ein Mindestmaß an Einkünften durch die freie künstlerische oder publizistische Tätigkeit erzielen. Gleichzeitig sollen aber auch unrealistisch hohe oder niedrige Meldungen korrigiert werden. Daher verlangt der Gesetzgeber die Einreichung geeigneter Unterlagen, wozu auch der Einkommensteuerbescheid gehört.

Der DJV empfiehlt seinen Mitgliedern ohne Einschränkung, an dieser Maßnahme konstruktiv mitzuwirken. Sie dient der Sicherung der Künstlersozialkasse und liegt daher im Interesse jedes einzelnen Mitglieds. Übrigens werden derzeit ja auch die Verwerter (Auftraggeber) überprüft, da sie Künstlersozialabgabe abzuführen haben. Das zeigt, dass es sich bei den Überprüfun-

gen der Versicherten nicht um einseitige Maßnahmen handelt.

Wer wird angeschrieben?

Die Zusammensetzung der Teilnehmer der jährlichen Stichprobe ist gesetzlich nicht geregelt und Sache der Künstlersozialkasse. Daher ist hier keine Prognose möglich.

Was wird verlangt?

Die Künstlersozialkasse verlangt die Einkommensteuerbescheide der vorherigen vier Jahre. Wer für die fraglichen Jahre oder einen Teil dieser Zeit keine Bescheide vorliegen hat, muss andere geeignete Dokumente vorlegen, beispielsweise eine selbst erstellte Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Wer allerdings innerhalb der vier Jahre einmal beispielsweise ein ganzes Steuerjahr Arbeitnehmer war und in dieser Zeit nicht in der Künstlersozialkasse versichert war, muss den Steuerbescheid für diese Zeit nicht beilegen – begründet werden muss die Nichtvorlage jedoch schon.

Was ist das Mindesteinkommen?

Grundsätzlich beträgt der erforderliche Mindestgewinn aus freier künstlerischer und publizistischer Tätigkeit 3.900 Euro jährlich. Hiermit ist der Gewinn gemeint, also die Bruttohonorare abzüglich der steuerlich anzuerkennenden Betriebsausgaben.

Weiterhin zählen nur Einkünfte aus steuer- und sozialversicherungsrechtlich selbständiger Tätigkeit. Wer also beispielsweise 10.000 Euro Honorare („Brutto-gleich-Netto-Auszahlung“) aus der Arbeit bei der Tageszeitung erzielt und weitere 15.000 Euro Honorare mit Lohnsteuerabzug aus einer Tätigkeit bei der Rundfunkanstalt bekommt, hat nur die Honorare von der Tageszeitung zu berücksichtigen (und muss hiervon natürlich auch noch mal die Betriebsausgaben abziehen, die sich auf die steuerrechtlich selbständige Tätigkeit beziehen).

Was passiert, wenn ich weniger als 3.900 Euro Gewinn im Jahr gemacht habe?

Auch freie Künstler und Publizisten können schlechte Jahre haben. Nach dem Gesetz können Freie in der Künstlersozialkasse auch dann bleiben, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren maximal zwei Jahre mit einem Gewinn von unter 3.900 Euro jährlich hatten.

Beispiel: *Freier Journalist F ist seit 1990 Mitglied der Künstlersozialkasse. Im Jahr 2007 erhält er ein Schreiben von der Künstlersozialkasse, in dem seine Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2002 bis 2006 verlangt werden. Im Jahr 2003 hatte er einen Gewinn von nur 1.240 Euro, im Jahr 2004 sogar einen Verlust von 2.000 Euro. In den übrigen Jahren davor und danach hatte er stets einen Gewinn von über 3.900 Euro jährlich.*

Lösung: *Da F nur zwei Jahre lang weniger als 3.900 Euro verdient hat und um diese Jahre herum noch vier Jahre zu finden sind, in denen er über 3.900 Euro gelegen*

hat, kann er Mitglied der Künstlersozialkasse bleiben.

Variante: *F hatte auch im Jahr 2006 einen Verlust von 3.000 Euro. Lösung: F kann nicht Mitglied der Künstlersozialkasse bleiben.*

Sollte natürlich gerade im Jahr der Prüfung, also derzeit 2007, ein besonders gutes Jahr vorliegen, könnte allerdings zwar einerseits die Beendigung erfolgen, gleichzeitig aber auch die Aufnahme – überschneidet sich beides zeitlich, dürfte eigentlich kein Rauswurf erfolgen.

Wenn ich aus der Künstlersozialkasse raus muss, was kann und muss ich tun?

Zunächst gilt: Sobald Sie wieder einen Gewinn von über 3.900 Euro jährlich nachweisen können, ist ein Wiedereintritt in die Künstlersozialkasse möglich.

Wenn festgestellt wurde, dass Ihr Gewinn zu niedrig war, müssen Sie die Künstlersozialkasse verlassen. Die gute Nachricht: Sie müssen keine Beiträge nach- oder zurückzahlen, da die Beendigung nur für die Zukunft erfolgt.

Wenn Sie bisher über die Künstlersozialkasse in der gesetzlichen Krankenkasse versichert waren, können Sie sich weiterhin freiwillig versichern – Sie haben zu einem solchen Antrag aber im Regelfall maximal drei Monate Zeit. Besser ist, sich sofort an die eigene Krankenkasse zu wenden, sobald die Beendigungsmitteilung seitens der Künstlersozialkasse vorliegt, um Versicherungslücken zu vermeiden. Wenn Sie bisher privat krankenversichert sind, ändert sich nichts an Ihrer Krankenversicherung.

Auch Ihre Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sollten Sie auf freiwilliger Basis weiterführen, um Versicherungslücken zu vermeiden. Hierzu wenden Sie sich an die jeweilige Dienststelle der DRV in Ihrer Nähe.

Was kann ich tun, wenn ich ohne Künstlersozialkasse meine Krankenversicherung nicht mehr finanzieren kann?

Wenn Sie weniger als 3.900 Euro Gewinn im Jahr machen, liegt Ihr Einkommen weit unter dem Grundsicherungsniveau, so dass Sie zum Bezug von Arbeitslosengeld II berechtigt sind, wenn nicht noch ein vermögender Partner mit Ihnen zusammen lebt oder Sie eigenes Sparvermögen haben, dessen Höhe über den Freigrenzen liegt. Über die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II informiert ein eigenes „DJV-Tipps für Freie“, das unter www.djv.de/freie im Bereich „Infos“ abrufbar ist.

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, ist im Regelfall kostenfrei in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versichert.

Wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sind, können Sie, wenn Ihr Einkommen unter dem Grundsicherungsniveau liegt, statt Arbeitslosengeld II auch Grundsicherungsrente beantragen.

Was passiert, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass meine Meldungen zu niedrig waren?

Wenn Sie bisher immer deutlich zu wenig gemeldet haben, legt die Künstlersozialkas-

se das beitragspflichtige Arbeitseinkommen in Zukunft selbst fest. Mit Nach- oder Rückzahlungen für die Vergangenheit müssen Sie aber nicht rechnen.

Welche Differenz zwischen Einkommenschätzung und Steuerbescheid gilt als problematisch?

Wenn die Differenz in den vier Jahren in der Summe höher als 20 Prozent ist, kommt der Vorgang in die engere Prüfung.

***Beispiel:** Der freie Journalist K. hat immer 10.000 Euro Arbeitseinkommen als geschätzten Gewinn mitgeteilt. Tatsächlich hatte er einmal 15.000 Euro Gewinn gemacht, einmal 8.000 Euro Gewinn, einmal 7.000 Euro und einmal 21.000 Euro.*

***Lösung:** Da die 51.000 Euro Gesamteinkommen aus diesen Jahren um mehr als 20 Prozent über dem geschätzten Einkommen dieser Jahre, also in der Summe 40.000 Euro, abweichen, würde der Vorgang in die engere Prüfung kommen. Allerdings könnte es sein, dass in diesem Fall, in dem das Einkommen sehr stark geschwankt hat, ein Recht zum Irrtum anerkannt wird. Wer dagegen kontinuierlich 15.000 Euro Gewinn im Jahr erwirtschaftet hätte, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen haben, dass die Künstlersozialkasse die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens in Zukunft selbst festlegt.*

Bisher habe ich immer zu wenig gemeldet. Ausgerechnet dieses Jahr ist es aber wirklich schlecht mit den Honoraren, die Künstlersozialkasse will aber das Arbeitseinkommen selbst festlegen, weil sie meinen Angaben nicht mehr vertraut. Was kann ich tun?

Dieser Fall ist bisher gerichtlich nicht geklärt. Es ist davon auszugehen, dass ein nachhaltiger Honorareinbruch, wenn er durch geeignete Dokumente glaubhaft gemacht werden kann, die Künstlersozialkasse dazu bewegen kann, eine bereits erfolgte höhere Festsetzung wieder abzuändern – jedenfalls mit dem Folgemonat ab Eingang entsprechend gut dokumentierter Unterlagen. Freilich darf sich niemand wundern, wenn die Prüfung dieser Unterlagen besonders kritisch erfolgt.

Was kann der DJV für mich tun?

Der DJV berät seine Mitglieder in allen Fragen zur sozialen Absicherung ihres Berufs und die Konsequenzen einer Prüfung

der Künstlersozialkasse. Die Angaben werden vertraulich behandelt. Sie können sich zur Beratung auch direkt an das DJV-Referat Freie wenden (Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djv.de).

Soweit erforderlich und erfolgversprechend, unterstützen wir Sie auch bei einem Widerspruchs- oder Klageverfahren gegenüber der Künstlersozialkasse. Wir gehen aber davon aus, dass dies im Regelfall nicht erforderlich sein wird, wenn Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung setzen.

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18)